

Was tun, wenn ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird?

- **Gedächtnisprotokoll** der Behandlung anfertigen

- **Behandlungsdokumentation** nicht nachträglich abändern.

Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind (§ 630f Absatz 1 Satz 2 BGB).

- **Gespräch** mit Patientin oder Patient suchen

- ruhige Atmosphäre schaffen
- Zeit nehmen
- sachliche Erläuterung der Geschehnisse und der aufgetretenen Komplikation
- Mitgefühl ausdrücken
- kein Schuldeingeständnis abgeben und missverständliche Formulierungen vermeiden

Der Satz „Bei Ihrem postoperativen Verlauf ist einiges schief gelaufen.“ wird schnell gleichgesetzt mit „Da haben die behandelnden Ärzte aber einiges falsch gemacht.“

- Weiterbehandlung oder weiteres Vorgehen besprechen
- ggf. auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Klärung durch die Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Thüringen hinweisen
- Gespräch dokumentieren und der Patientenakte beifügen

- **Kopie der vollständigen Behandlungsdokumentation** auf Anfrage zur Verfügung stellen

Der Patient hat das Recht auf Einsicht in die vollständige Patientenakte (§ 630g Absatz 1 Satz 1 BGB). Nur soweit erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen, darf die Einsichtnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen. Niederschriften über persönliche Eindrücke oder subjektive Wahrnehmungen der Ärztin oder des Arztes sind der Patientin oder dem Patienten ebenfalls offen zu legen.

- **Haftpflichtversicherung** binnen einer Woche informieren

Haben Sie im Konfliktfall-Fragen?

In der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung für alle Fragen in Zusammenhang mit Behandlungsfehlern gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch **03641 614 – 279** oder per E-Mail **schlichtungsstelle@laek-thueringen.de**.